



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 58700/0020- V/6/2011	SP-GSt	Fr Dr Lutz	DW 2419 DW 42419	25.11.2011

Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FWG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung wie folgt.

Das Wichtigste im Überblick

- Die Schaffung eines klaren rechtlichen Rahmens für das Freiwillige Sozialjahr wird von der BAK unterstützt.
- Auch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Österreichischen Freiwilligenrat wird positiv gesehen.
- Allfällige Verdrängungs- und Dumpingprozesse durch Freiwilligenarbeit zu Lasten voll sozialversicherter und arbeitsrechtlich abgesicherter Arbeitsverhältnisse werden von der BAK entschieden abgelehnt. Die zum Freiwilligen Sozialjahr im Entwurf vorgesehene „Arbeitsmarktneutralität“ sollte deshalb stärker abgesichert werden.

Einleitende Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Unstrittig ist, dass einige gesellschaftlich wünschenswerte soziale Aufgaben aufgrund mangelnder Ressourcen uU überhaupt nicht erbracht werden würden, wenn es kein freiwilliges Engagement gäbe. Unstrittig ist auch, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Personen, die sich freiwillig engagieren, teilweise lückenhaft oder schlecht sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich begrüßt, da er einen klaren gesetzlichen Rahmen für das Freiwillige Sozialjahr schafft, der größere Planungssicherheit als die bisherigen Sonderrichtlinien gewährt. Positiv gesehen werden insbesondere die Anwendung der Schutzbestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, des Mutterschutzgesetzes für Schwangere und die Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe für die TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahres.

Die BAK weist in diesem Zusammenhang aber auf die Gefahr hin, dass abgesicherte Arbeit durch prekäre Vertragsverhältnisse und/oder durch kostengünstiges freiwilliges Engagement ersetzt werden (könnte). In Anbetracht dieser Gefahr kommt der im Entwurf vorgesehenen „Arbeitsmarktneutralität“ besondere Bedeutung zu, sie sollte deshalb noch besser abgesichert werden. Eine weitere potentielle Gefahr wäre die Schaffung eines „Arbeitsrechts light“ für bestimmte Tätigkeiten im Sozialbereich. Zwischen Arbeitsverhältnissen und freiwilligen Tätigkeiten (wie z.B. im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahres) muss nach Auffassung der BAK eine klare Trennlinie gezogen werden. Verdrängungs- und Dumpingprozesse, die die Nichtbeachtung dieser Gefahren nach sich ziehen würde, müssen von vornherein unterbunden werden.

Auch ein genderspezifischer Aspekt kommt hier zum Tragen: Ein erheblicher Anteil der Freiwilligenarbeit wird informell aber auch formell von Frauen in Form von Pflegetätigkeiten gegenüber Kindern und zu Pflegenden erbracht. Diese Leistungen werden aber auch in Form von bezahlter Arbeit zu rund 80 % von Frauen erbracht – der Großteil davon im in erheblichem Ausmaß von der öffentlichen Hand finanzierten Niedriglohnbereich. Sparbudgets auf der Finanzierungsseite und freiwilliges Engagement auf der Kostenseite bringen diese Arbeitsverhältnisse in ein massives Spannungsfeld.

Unbedingt sichergestellt werden muss, dass von arbeitsmarktrelevanten Institutionen keinerlei Druck auf arbeitslose Jugendliche ausgeübt wird, sich im freiwilligen Sozialjahr zu engagieren.

Zu den geplanten Bestimmungen im Einzelnen:

§§ 1 und 2

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht über die Absicherung des Freiwilligen Sozialjahres hinaus, indem er Regelungen für das freiwillige Engagement insgesamt an den Anfang stellt (§§ 1 und 2). In den folgenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wird ein konkret auf das Freiwillige Sozialjahr hin geformtes Recht geschaffen.

Klarer zum Ausdruck kommen würde der spezifische Status des Freiwilligen Sozialjahres bei einer legislativen Trennung in allgemeine Bestimmungen zu freiwilligem Engagement und Regelungen zum Freiwilligen Sozialjahr. Die Regelungen zum Freiwilligen Sozialjahr könnten in einem eigenen Gesetz in unmissverständlicher Form mit einer Definition eingeleitet werden, die klar von anderen Formen des freiwilligen Engagements abgegrenzt ist.

Zu § 2

In den Erläuternden Bemerkungen ist festgelegt, dass die Grundsätze für die Förderungen nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz verfügbaren Mittel vergeben werden soll. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb bedenklich, weil in Zeiten von Budgetnöten auch in diesem Bereich (massive) Sparmaßnahmen zum Tragen kommen könnten. Um – vielleicht übertriebene – Befürchtungen zu zerstreuen, sollte unserer Meinung nach eine fixe (Grund)Dotierung vorgesehen werden. Nicht übersehen werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass die im Entwurf vorgesehene generelle Kann-Bestimmung als geringe Wertschätzung gegenüber freiwilligem sozialem Engagement interpretiert werden könnte.

Gemäß § 2 des Entwurfes können an Freiwilligenorganisationen, die näher in § 3 bestimmt werden, Förderungen für freiwilliges Engagement, freiwilligenspezifische Projekte und bewusstseinsbildende Maßnahmen gewährt werden. Auf diese Förderungen in Form von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung ist zwar zu begrüßen, jedoch ist die gesetzliche Vorgabe unbestimmt und lässt einen großen Ermessensspielraum zu, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Mittel an Freiwilligenorganisationen gewährt werden. In § 3 wird lediglich bestimmt, dass als Förder voraussetzungen die nachweisliche Aufklärung über die Rahmenbedingungen der Tätigkeiten an die Freiwilligen erfolgen muss, sowie auf Verlangen der Freiwilligen von der jeweiligen Organisation ein Nachweis über die Tätigkeiten und erworbenen Qualifikationen (Freiwilligenpass) auszustellen ist.

Laut Erläuterungen soll über die Förderung der Freiwilligenorganisationen zur Qualitätssicherung beigetragen werden, indem Organisationen und Vereine gewisse Mindeststandards in der Zusammenarbeit mit den Freiwilligen erfüllen und einhalten. Wünschenswert wäre, wenn zumindest eine demonstrative Aufzählung dieser Mindeststandards erfolgte.

Zu § 4

Die Bestimmung sieht vor, dass alle fünf Jahre ein Bericht über die Lage und Entwicklung der Freiwilligenarbeit erstellt wird. Die kontinuierliche Erhebung aktueller Entwicklungen und Trends ist jedenfalls zu begrüßen. Die Zeitspanne von fünf Jahren erscheint jedoch im Vergleich zu anderen Berichtspflichten (zB jährlicher Pflegevorsorgebericht) ziemlich lang angelegt. Angeregt wird, die Erstellung des Freiwilligenberichtes in kürzeren Abständen vorzunehmen.

Zu § 6

Um sicherzustellen, dass freiwilliges Engagement im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahres nicht als eine Art „Probezeit“ für ein späteres Arbeitsverhältnis bei der Trägerorganisation missbraucht wird, sollte statuiert werden, dass zwischen Freiwilligem Sozialjahr und einer

allfälligen späteren Anstellung bei der Trägerorganisation jedenfalls eine (zeitlich nicht zu eng begrenzte) Weiterbildungseinheit absolviert werden muss.

Im zweiten Satz sollte der Text statt „Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle“ „Kennenlernen der Arbeitsbedingungen in sozialen Berufsfeldern“ lauten.

Zu § 7

Die Altersgrenze von 17 Jahren – in Ausnahmefällen sogar 16 Jahre – erscheint in Hinblick auf die Problematik der „Generation Praktikum“ zu niedrig. Umgekehrt sollte eine maximale Altersgrenze festgeschrieben sein.

Die Wochenstundenhöchstzahl von 34 Std/Woche erscheint im Verhältnis zu Kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit von teilweise 35 Std/Woche zu hoch.

In den Erläuterungen zu § 7 wird nochmals verdeutlicht, dass es sich bei der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr um kein Arbeitsverhältnis handle und es daher unbenommen bleibe, allfällige Ansprüche beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einzuklagen. Es wird angeregt, durch entsprechende rechtliche Informationen an die TeilnehmerInnen vor Absolvierung des Freiwilligen Sozialjahres und regelmäßige Kontrollen der Freiwilligenorganisationen durch die zuständigen Bundesministerien derartige Umgehungen von vornherein hintanzuhalten.

Zu § 8 Abs 1 Z 1 lit b

Die Träger werden in dieser Bestimmung zur Schaffung eines Programmes zur pädagogischen Betreuung und Begleitung für die TeilnehmerInnen im Ausmaß von mindestens 150 Stunden verpflichtet. Aufgrund der bereits geäußerten Befürchtung, dass Einrichtungen die Ausbildungsverpflichtung zugunsten des Entgegennehmens kostengünstiger Arbeitsleistungen von Freiwilligen vernachlässigen könnten, wird angeregt das Mindestmaß an Ausbildungszeit auf zumindest 200 Stunden zu erhöhen. Dies würde dazu beitragen, das als Ausbildung zu qualifizierende Freiwillige Sozialjahr stärker von Arbeitsverhältnissen abzugrenzen.

Zu den §§ 8 Abs 1 Z 2 iVm § 9 Abs 2

Grundsätzlich positiv wird die Festschreibung der Arbeitsmarktneutralität als Voraussetzung für die Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres in der Einsatzstelle bewertet. Allerdings ist zu wenig konkretisiert, wie diese kontrolliert und wirksam hergestellt werden kann.

Empfohlen wird eine Konkretisierung, zB „Der Einsatz der TeilnehmerInnen darf weder zu einer Verminderung der Zahl der ArbeitnehmerInnen noch der Arbeitsstunden von an der Einsatzstelle beschäftigten oder zu beschäftigenden AN führen und ist im Falle eines Streiks sofort zu beenden.“ In den EB sollte auf die entsprechende Regelung zB im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz hingewiesen werden.

Zu § 8 Abs 4 Z 5

Die Konstruktion des „Taschengeldes“ (es wird nicht verkannt, dass dies in weiten Bereichen des freiwilligen Engagements als Kostenersatzpauschale gezahlt wird, weil der buchhalterische Nachvollzug einzelner Spesen in diesem Bereich als zu bürokratisch empfunden wird) bringt keine hinreichende Klärung hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung.

Unklar ist auch, wovon abhängt, ob 50 % oder 100 % bzw die Werte dazwischen bezahlt werden. Sinnvoller wäre es nach Auffassung der BAK generell ein Taschengeld in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze vorzusehen.

Bleibt es bei unterschiedlichen Höhen und werden hierzu keine klaren Kriterien normiert, so könnte das letztlich vereinbarte Taschengeld u.U. der definitorisch vorgesehenen Unentgeltlichkeit widersprechen.

Zu § 9 Abs 2

Dieser Paragraph normiert die Auflage, wonach die jeweiligen Einsatzstellen die TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialjahr keinesfalls als Ersatz für fehlendes Personal heranziehen dürfen.

Zur Sicherstellung dieser sehr wichtigen Regelung sollte unserer Meinung nach das Sanktionsinstrumentarium (bzw das Rahmenrecht) geschärft werden: Klargestellt werden sollte vor allem, welche Vorgaben bei steigendem Arbeitskräftebedarf einzuhalten sind. Vorgeschlagen wird eine dem § 8 Abs 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG) entsprechende Einführung von Verhältniszahlen zwischen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten (zB 5 %) vorgeschlagen.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, die Sanktionsbestimmungen jener Gesetze, denen die jeweiligen Schutzbestimmungen entnommen sind (zB AZG und DNHG), ebenfalls zu übernehmen.

Zu § 10

Die Informationspflicht der Träger über die Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements wird begrüßt. Ein Nachweis, dass der Informationspflicht nachgekommen wurde, wird

im Entwurf nicht verlangt. Es wird deshalb empfohlen, diesen Nachweis iZm der in § 12 vorgesehenen Vereinbarung vorzusehen.

Zu § 11

Dieser Paragraph sieht für die Qualitätssicherung dreijährige (auf Anfrage auch häufigere) Evaluationsberichte vor. Es fehlen aber konkrete Maximalwerte bzw. Verhältniszahlen, die die geforderte Qualität beschreiben. Die BAK empfiehlt z.B. einen Prozentsatz festzuschreiben, ab dem Arbeitsmarktneutralität nicht mehr gesichert erscheint (z.B. wenn die Anzahl der TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialjahr pro Jahr um mehr als 5% steigt).

Aufgrund der starken psychischen Belastungen, mit welchen in den Bereichen zu rechnen ist, in denen das Freiwillige Sozialjahr angeboten wird, sollte jedenfalls nicht nur eine pädagogische Anleitung, sondern auch eine Supervision gewährleistet werden.

Zu § 11 Abs 2

Die Berichte der Träger sollten (im Rahmen der geplanten einheitlichen Dokumentation) so gestaltet werden, dass eine Abgrenzung zwischen ArbeitnehmerInnen und Personen, die das Freiwillige Sozialjahr absolvieren, ohne größeren Aufwand überprüfbar ist (Angabe der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung, Beschreibung der Tätigkeiten, etc).

Zu § 13

Nicht einsichtig ist, warum einerseits nicht geregelt ist, dass während eines Krankenstandes das Taschengeld weiterzuzahlen ist und warum andererseits jemand das Taschengeld verlieren sollte, wenn er/sie aufgrund eines persönlichen Grundes die „freiwillige“ Arbeit nicht erbringen kann. Empfohlen wird, einen Rechtsanspruch auf die Fortzahlung des Taschengeldes (das eben kein Entgelt ist) im Falle dieser Verhinderungen festzuschreiben.

Zu § 14

Die bloße Übernahme der Wochenruhebestimmung aus dem ARG erscheint deutlich zu kurz zu greifen. Zumindest die tägliche Ruhezeit müsste ebenfalls einzuhalten sein. Ergänzt werden sollten konkrete Sanktionen gegenüber den Trägereinrichtungen bei Verletzung der Schutzbestimmungen.

Zu § 15

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Schutzbestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen des Mutterschutzgesetzes auch für Frauen Anwendung finden sollen, die das Freiwillige Sozialjahr absolvieren.

Zu § 16

Die Haftungsbeschränkung iS der Geltung des DNHG auch für TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialjahr wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Abschnitt 3 – Österreichischer Freiwilligenrat

Die gesetzliche Einrichtung eines Österreichischen Freiwilligenrates als Anerkennung und Aufwertung von Freiwilligentätigkeiten in der Gesellschaft und zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Freiwilligenarbeit wird begrüßt. Bedauerlich ist allerdings das Fehlen klarer Absichtserklärungen zur Schließung arbeits- und sozialrechtlicher Lücken beim freiwilligen Engagement. Die BAK regt in diesem Zusammenhang erneut an, dass in den §§ 8 Abs 3 AngG und § 1154b Abs 5 ABGB klargestellt wird, dass Katastrophenhilfeeinsätze als Dienstverhinderungsgrund gelten und zu einem Entgeltfortzahlungsanspruch führen.

Zu Abschnitt 4 – Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement

Durch die Schaffung eines „Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement“ sollen innovative Maßnahmen, insbesondere Aktivitäten oder Initiativen in der Freiwilligenarbeit gefördert werden. Da die vorgesehenen Richtlinien für die Voraussetzungen über Zuwendungen derzeit noch nicht erlassen wurden, kann aufgrund der sehr unbestimmten gesetzlichen Vorgaben noch keine Bewertung dieses Fonds vorgenommen werden. Fraglich bleibt, in welcher Höhe Mittel für diesen Fonds aufgebracht werden können, zumal diese insbesondere gemäß § 35 über Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie über Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht werden sollen. Von der Höhe der Dotierung des Fonds sowie den Richtlinien über Gewährung von Zuwendungen wird es abhängen, in welchem Ausmaß dieser Fonds seinem Ziel der besonderen Anerkennung und Aufwertung von freiwilligem Engagement gerecht werden wird.

Zu Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

Gemäß § 40 soll das FWG mit 1.6.2012 in Kraft treten. Es fehlen Übergangsbestimmungen für Personen, die sich per 1.6.2012 bereits in der Absolvierung eines freiwilligen Sozialjahres befinden. Auch für diese Personen sollten die Bestimmungen des FWG zur Anwendung kommen.

Zu Art 2 - Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Wir begrüßen die Regelung, dass nunmehr Personen, die ein Freiwilliges Sozialjahr absolvieren, die Familienbeihilfe gewährt wird.

Zu § 2 Abs 1 lit c

Gemäß § 2 Abs 1 lit c und d Familienlastenausgleichsgesetz wird Familienbeihilfe auch für Zeiten zwischen Abschluss einer Schulausbildung und einer anschließenden – zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnenen - Berufsausbildung gewährt; sowie auch zwischen Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildiensts und einer anschließenden Berufs-

ausbildung. Auch für Personengruppen, die sich für ein Freiwilliges Sozialjahr entscheiden, sind derartige Übergangsregelungen notwendig. Wird zB die Schulausbildung im Juni beendet und ist der frühestmögliche Zeitpunkt für das Freiwillige Sozialjahr der September, muss sichergestellt werden, dass für die Zwischenzeit die Familienbeihilfe weitergewährt wird. Gleiches gilt für Zeiten nach Beendigung des Freiwilligen Sozialjahres.

Zu § 2 Abs 1 lit k

Die Koppelung der Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches für volljährige Kinder, die während ihrer Berufsausbildung am Freiwilligen Sozialjahr teilnehmen, an § 7 des FWG wird befürwortet. Die Verknüpfung der Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches vom 24. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit § 7 des FWG wird als Lenkungsinstrument zur Qualitätssicherung erachtet, da die Trägereinrichtungen, die junge Menschen als Freiwillige beschäftigen, die Kriterien und Standards nach dem neuen FWG einhalten müssen.

Die derzeitigen Regelungen, dass Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden kann, wenn vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig eine freiwillige Hilfstätigkeit von 8 bis 12 Monaten geleistet wurde, soll mit 1.6.2012 fallen. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Übergangsregelung für alle jene Personen, die vor dem 1.6.2012 bereits ein freiwilliges Sozialjahr absolviert haben und sich noch in einer Berufsausbildung befinden. Da diese Personen während des Freiwilligen Sozialjahres keine Familienbeihilfe beziehen konnten, muss mit Übergangsregelungen sichergestellt werden, dass diese zumindest in den jetzigen Verlängerungstatbestand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fallen.

Zu Art 4 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Die Einbeziehung von TeilnehmerInnen des freiwilligen Sozialjahres in die Vollversicherung nach dem ASVG wird ausdrücklich begrüßt und ist für die betroffenen Personen eine wichtige Verbesserung. Neben einer gesetzlichen Krankenversicherung ist auch der Erwerb von Pensionsversicherungszeiten wichtig.

Die Beitragsgrundlage liegt pauschaliert bei € 374,02, vom Träger sind für die Sozialversicherung € 66,31 zu leisten, von den TeilnehmerInnen € 52,81. Da es sich um eine pauschalierte Beitragsgrundlage handelt, ist es unerheblich wie hoch das tatsächliche Taschengeld ist. Erst ab einem Taschengeld von weniger als € 264,05 hat der Träger jenen Beitragsteil des oder der TeilnehmerIn zu übernehmen, der 20 % des Taschengeldes übersteigt.

Im Beispiel, das in den Erläuterungen angeführt ist, hat der oder die TeilnehmerIn bei einem Taschengeld von € 200,00 € 40,00 zu zahlen und der Träger 79,12. Diese Reduktion der Beitragszahlungen für TeilnehmerInnen mit niedrigem Taschengeld wird begrüßt. Nicht nachvollzogen werden kann jedoch, dass TeilnehmerInnen mit einem Taschengeld von € 264,05 bis € 374,02 einen Sozialversicherungsbeitrag in gleicher Höhe (€ 52,81) zu leisten haben.

Die dargestellten Ungleichbehandlungen könnten dadurch unterbunden werden, dass für alle TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialjahr ein Taschengeld in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze gezahlt wird (siehe auch oben – Anm zu § 8 Abs 4 Z 5).

Sollte kein einheitliches Taschengeld in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze eingeführt werden, müsste bei einem Taschengeld von weniger als € 374,02 vom Träger immer jener Beitragsanteil übernommen werden, der 14,12 % des Taschengeldes übersteigt, um eine einheitliche Regelung für alle TeilnehmerInnen gewährleisten zu können. Oder man orientiert sich überhaupt am deutschen Jugendfreiwilligendienstgesetz, wonach die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich vom Arbeitgeber zu bezahlen sind und für die Freiwilligen keine Beiträge anfallen.

Positiv ist darüber hinaus, dass der Kindesbegriff gemäß § 252 Abs 2 ASVG dahingehend erweitert wird, dass TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahres nun auch eine Waisenspension weiterbeziehen können, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und dies längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Weiters wird es Eltern durch die Erweiterung des Kindesbegriffes ermöglicht, einen Kinderzuschuss zur Pensionsleistung zu beziehen. Diese Regelungen kommen TeilnehmerInnen mit niedrigem finanziellen Hintergrund der Eltern zu Gute.

Ergänzende Bemerkungen

Die BAK regt an, dass auch der Österreichische Gedenkdienst und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) in das neue FWG mit aufgenommen wird. Auch Deutschland hat man mit dem Jugendfreiwilligendienstgesetz im Jahr 2008 die Rahmenbedingungen sowohl für die Jugendfreiwilligendienste im In- und Ausland als auch für das Freiwillige Ökologische Jahr geschaffen.

Zudem schlägt die BAK – insbesondere im Zusammenhang mit der Forderung nach Erhöhung des Mindestmaßes an Ausbildung auf 200 Stunden – die Anerkennung und Anrechnung der im freiwilligen Sozialjahr erworbenen Kompetenzen speziell für die einschlägigen Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie für ökologische Berufe vor. Zumindest für die jeweiligen notwendigen Berufspraktika müssten Regelungen über Anrechnungen geschaffen werden. Dies würde auch dazu beitragen, dass sich Jugendliche vermehrt für eine Berufsausbildung im Sozial- und Gesundheitsbereich entscheiden. Zudem würde damit die Bereitschaft, ein freiwilliges Sozialjahr zu absolvieren, auch stärker honoriert werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass freiwilliges Engagement in etlichen Bereichen noch immer ungenügend abgesichert ist (siehe z.B. Anm zu Abschnitt 3).

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Herbert Tumpel
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
F.d.R.d.A.